

Zivilverfahrensnovellen

Eine wesentliche Änderung in der Durchführung von Zivilverfahren wurde durch die Covid-Pandemie 2020/2021 ausgelöst. Die Gerichte wurden technisch (besser) ausgestattet und die Führung elektronischer Akten ausgeweitet. Die zunächst befristete Möglichkeit, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen (Einvernahmen, Gutachtenserörterungen) mittels **Videotechnologie** durchzuführen, wurde mit den **Zivilrechts-Novellen (ZVN)** 2022 und 2023 dauerhaft verankert und weiter ausgebaut.

Aufgrund der intensivierten Digitalisierung können Verhandlungen nunmehr mittels Bild- und Tonübertragung aufgezeichnet werden, um die Protokollierung zu vereinfachen. Eine Unterschrift der Parteien (außer bei Vergleichen) ist nicht mehr erforderlich. Das Gericht und die Parteienvertreter haben während einer Verhandlung Zugriff auf den elektronischen Akt. Die Änderungen zielen auf eine schnellere, flexiblere und effizientere Verfahrensführung ab.